

**Ordnung zur Aufhebung der
Ordnung für die Diplomprüfung in
Mathematik, Technomathematik und Wirtschaftsmathematik
an der Universität Kaiserslautern
Vom 16. März 2009**

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Nr. 3 des Hochschulgesetzes (HochSchG) vom 21. Juli 2003 (GVBl. S. 167), zuletzt geändert durch das Landesgesetz zur Änderung des Hochschulgesetzes vom 7. März 2008 (GVBl. S. 57), hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Mathematik der Technischen Universität Kaiserslautern am 22. Oktober 2008 die folgende Ordnung zur Aufhebung der Ordnung für die Diplomprüfung in Mathematik, Technomathematik und Wirtschaftsmathematik an der Universität Kaiserslautern vom 13. September 2001 beschlossen. Diese Aufhebungsordnung hat das Ministerium für Bildung, Wissenschaft, Jugend und Kultur mit Schreiben vom 10. Dezember 2008 - Az.: 9526 Tgb. Nr. 226/08 - genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Inhaltsübersicht

- § 1 Aufhebung der Diplomprüfungsordnung
- § 2 Inkrafttreten
- § 3 Übergangsregelungen

§ 1

Aufhebung der Diplomprüfungsordnung

Die Ordnung für die Diplomprüfung in Mathematik, Technomathematik und Wirtschaftsmathematik an der Universität Kaiserslautern vom 13. September 2001 (StAnz. 2001 S. 1890) wird hiermit aufgehoben.

§ 2

In-Kraft-Treten

Diese Aufhebungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Staatsanzeiger für Rheinland-Pfalz in Kraft.

§ 3

Übergangsregelungen

- (1) Studierende, die ihr Studium vor dem In-Kraft-Treten dieser Aufhebungsordnung aufgenommen haben und in einem der Diplomstudiengänge Mathematik, Technomathematik oder Wirtschaftsmathematik an der Technischen Universität Kaiserslautern eingeschrieben sind, können bis spätestens zum 30. September 2011 die Diplom-Vorprüfung nach den bis zum In-Kraft-Treten dieser Ordnung geltenden Bestimmungen ablegen.
- (2) Studierende, die ihr Studium vor dem In-Kraft-Treten dieser Aufhebungsordnung aufgenommen haben, in einem der Diplomstudiengänge Mathematik, Technomathematik oder

Wirtschaftsmathematik an der Technischen Universität Kaiserslautern eingeschrieben sind und die jeweilige Diplom-Vorprüfung bis spätestens zum 30. September 2011 abgelegt haben, können bis spätestens zum 30. September 2015 die Diplomprüfung nach den bis zum Inkraft-Treten dieser Ordnung geltenden Bestimmungen ablegen.

(3) Nach den in Absatz 1 und 2 genannten Fristen kann die Diplom-Vorprüfung bzw. die Diplomprüfung nur noch nach den bisher geltenden Bestimmungen abgelegt werden, wenn eine nach den bisher geltenden Bestimmungen abgelegte, aber nicht bestandene Teilprüfung oder die Diplomarbeit gemäß den bisher geltenden Bestimmungen (§ 10 und § 18 Abs. 3 der Ordnung für die Diplomprüfung in Mathematik, Technomathematik und Wirtschaftsmathematik vom 13. September 2001) wiederholt werden kann.

(4) Studierende, die in einem der Diplomstudiengänge Mathematik, Technomathematik oder Wirtschaftsmathematik an der Technischen Universität Kaiserslautern eingeschrieben sind und die Diplom-Vorprüfung oder die Diplomprüfung nicht zu den Terminen gemäß Absatz 1 bis 3 abgelegt haben, können das Studium im Bachelorstudiengang Mathematik fortsetzen.

16. März 2009

Der Dekan des Fachbereichs Mathematik
Prof. Dr. Ralf Korn